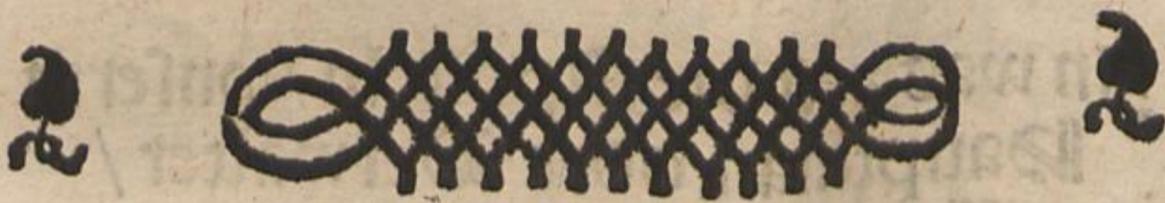


Der xxiii. Artickel.

Von eröffnung des zeugknus /
vnd der part gesetzte darauff.

S Die Zeugen verhört / sol der Notarius das Register
der aussage / auff das aller erste / so er kan vorfertigen
das sol alsdann / auff den ernanten Termin eröffnet /
vnd beyden partten abschrifft darvon zugestellet
werden.

Vnd sol der Partt / wider dene das Zeugnis geführt / vom
Tag erlangter abschrifft / inn vierzehnen tagen den nechsten / seine
Exception / gezwiefacht inn das Ampt erlegen / die sol so bald / dem
Producenten zugestellet werden / der sol sein gegen notturfft inn vier-
zehnen tagen / auch dupel einlegen / vnd darnach jedes partt / noch
zwene Setze / von acht tagen / zu acht tagen / einbringen / vnd
also mit dreyen Setzen beichlossen werden / Darauff sol ferner
vorfahren werden / inmassen vnd wie oben verleibt.



Der xxv. Artickel.

Von Appellation / wie die gethan /
vnd zugelassen / sol werden.

W Eicher sich von versprochen Urteilen / oder recht-
messiger beschwerung / beruffen wil / der sol das /
innen halber acht tage / von der stunde / eröffnends
Urteils / durch schrift bey dem vnderrichter ein-
zulegen thun / vnd sich an Vnsern Hauptman /
vnd Verwalter / wie gebürlich vnd gebreuchlich /
beruffen.

¶ Derxxvi.